













Regional-Stadtbahn Neckar-Alb | Stufe 2 | Satzungsänderung

Landkreis Tübingen | Kreistag | 24.05.2023

Anlass und Inhalte der Satzungsänderung

Regional-Stadtbahn Neckar-Alb Zweckverband

- Umsetzung der Beschlüsse der Verbandsversammlung (jeweils auf der Basis von Weisungsbeschlüssen der Verbandsmitglieder)
 vom 28.07.2021 ("Finanzierungsschlüssel", Bezugs-DS 2021-4) und vom 12.05.2023 ("Stufe 2", Bezugs-DS 2023-01):
 - Übertragung von streckenbezogenen Planungs- und Bauaufgaben nach AEG ("Eisenbahn") und PBefG ("Straßenbahn") für die Regional-Stadtbahn Neckar-Alb an den ZV RSBNA
 - Verankerung der Aufgabe als zuständige Behörde für die Regional-Stadtbahn nach der VO (EU) Nr. 1370/2007 beim ZV RSBNA
 - Erarbeitung und Vorbereitung der Inhalte der Nahverkehrs- und Nahverkehrsentwicklungsplanung zur Regional-Stadtbahn durch den ZV RSBNA
 - Umsetzung des Finanzierungsschlüssels zur Regional-Stadtbahn nach der sog. "Zweckverbandslösung". Damit verbunden ist eine strukturelle Anpassung der Verbandsumlagen
- Basis: Verbandssatzung vom 06.11.2018, zuletzt geändert am 10.12.2021
- Darstellung und Beschluss der Satzungsänderung als Neufassung (→ Transparenz, Lesbarkeit) (Anlage 1 zur Drucksache)
- Synopse als Lesehilfe (Anlage 2 zur Drucksache)
- Ausarbeitung der Änderungen zur Verbandssatzung in enger Abstimmung zwischen den Verbandsmitgliedern
- Juristische Begleitung durch BBG & Partner, Bremen, steuerfachrechtliche Begleitung durch Bansbach, Stuttgart/Balingen

Neue Struktur der Verbandssatzung

Regional-Stadtbahn Neckar-Alb Zweckverband

- Präambel
- **Grundlagen** (1. Abschnitt) (§ 1)
- Aufgaben des Zweckverbands (2. Abschnitt) (§§ 2-10)
- → Umsetzung der "Stufe 2"
- Verfassung und Verwaltung des Zweckverbands (3. Abschnitt) (§§ 11-20)
- **Die Wirtschaft des Zweckverbands** (4. Abschnitt) (§§ 21-26 mit Anlagen 1-4)

→ Operationalisierung des Finanzierungsschlüssels

- **Schlussbestimmungen** (5. Abschnitt) (§§ 27-32)
- Anlagen 1-4

Anpassung der Aufgaben des Zweckverbands: Umsetzung der Stufe 2

Regional-Stadtbahn Neckar-Alb Zweckverband

- Aktualisierung des von der Regional-Stadtbahn Neckar-Alb umfassten Streckennetzes und des angestrebten Liniennetzes auf den Stand des GVFG-Rahmenantrags gem. DS 2022-05 (§ 2 Abs. 3 und 4) → zukünftige Änderungen des Strecken- und Liniennetzes obliegen der Verbandsversammlung (§ 12 Abs. 11)
- Umsetzung der Stufe 2 (DS 2023-01) durch Übertragung der Sicherstellung von Planung, Bau und Betrieb der Regional-Stadtbahn Neckar-Alb an den ZV RSBNA als Aufgaben zur eigenständigen Erfüllung gem. § 4 Abs. 1 GKZ ("eigene Verbandsaufgabe") (§ 2 Abs. 1):
 - Vorbereitung der Nahverkehrsplanung und der Nahverkehrsentwicklungsplanung gemäß § 11 ÖPNVG BW für die Verbandsmitglieder, soweit es um die Regional-Stadtbahn geht → förmliche Festschreibung erfolgt in den Nahverkehrsplänen der Landkreise als Aufgabenträger (§ 4)
 - Sicherstellung von Planung und Bau der Strecken der Regional-Stadtbahn Neckar-Alb durch den ZV RSBNA durch das Ergreifen geeigneter Maßnahmen zur Planung, Begutachtung, Projektsteuerung und Durchführung der erforderlichen Baumaßnahmen (§ 5)
 - Abgrenzung zu den **Planungs- und Bauaufgaben der Verbandsmitglieder** \rightarrow Kriterium: betriebsnotwendige Anlagen (DS 2021-4) (§§ 5, 10)
 - Wahrnehmung der Befugnisse als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, d.h. Durchführung von Vergabeverfahren und Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge für die Verkehre der Regional-Stadtbahn Neckar-Alb, soweit eine kommunale Zuständigkeit gegeben ist (§ 7) und Abstimmung mit dem Land Baden-Württemberg, soweit es sich um SPNV in der Aufgabenträgerschaft des Landes handelt (§ 9)

Operationalisierung des Finanzierungsschlüssels (1/2)

Regional-Stadtbahn Neckar-Alb Zweckverband

- Operationalisierung des Finanzierungsschlüssels nach der "Zweckverbandslösung" gemäß DS 2023-01 (§ 22):
 - Der ZV RSBNA saldiert für die vier Umlagen "Planung und Bau", "Betrieb", "Fahrzeugbeschaffungskosten" und "Allgemeinkosten" je beteiligtem Verbandsmitglied die Aufwendungen und Auszahlungen sowie Erträge und Einzahlungen
 - Verbleibt eine negative Differenz, entspricht diese dem im Rahmen der jeweiligen Umlage umlagefähigen nicht gedeckten
 Finanzbedarf (§ 22)
- Erhebung einer neuen Verbandsumlage "Planung und Bau" (§§ 22, 23):
 - Streckenbezogene Aufteilung (Solidarsockel, Anliegeranteile, Sonderregelungen u.a. für Knotenbahnhöfe) zwischen den Verbandsmitgliedern durch Übernahme der Vereinbarungen aus dem Eckpunktepapier zum Finanzierungsschlüssel (DS 2021-4) in die Verbandssatzung
 - Festschreibung der im Rahmen des Finanzierungsschlüssels erarbeiteten und beschlossenen **nutzenbasierten Aufteilungsmethodik** sowie der **initialen Aufteilung** der Anliegeranteile in den Anlagen 1 und 2 (Abs. 9)
 - Finanzierung von Investitionen über die Aufnahme von Kommunalkrediten durch den ZV RSBNA (§ 22 Abs. 5) → Refinanzierung durch die Verbandsmitglieder über Zins- und Tilgungsumlagen
 - Anwendbarkeit des Finanzierungsschlüssels auf die Rückverrechnung bereits getätigter Ausgaben der Verbandsmitglieder (Abs. 11)
 - Überprüfung und ggf. Aktualisierung der Aufteilung gemäß Anlage 2 mindestens alle drei Jahre (Abs. 9)
 - Möglichkeit zum Erlass von Durchführungsbestimmungen durch die Verbandsversammlung (Abs. 12)

Operationalisierung des Finanzierungsschlüssels (2/2)

Regional-Stadtbahn Neckar-Alb Zweckverband

- Erhebung einer **neuen Verbandsumlage** "Betrieb" (§§ 22, 24):
 - Linienbezogene Aufteilung zwischen den Verbandsmitgliedern durch Übernahme der Vereinbarungen aus dem Eckpunktepapier zum Finanzierungsschlüssel (DS 2021-4) in die Verbandssatzung (Abs. 2-5)
 - Festschreibung der im Rahmen des Finanzierungsschlüssels erarbeiteten und beschlossenen **Methodik** sowie der **initialen Aufteilung** der Anliegeranteile in den Anlagen 3 und 4 (Abs. 4)
 - Einbeziehung der **Refinanzierung von Fahrzeugen und Werkstatt** (DS 2020-1 und DS 2021-9/1) in die Betriebskostenumlage (Abs. 4)
 - Überprüfung und ggf. Aktualisierung der Aufteilung gemäß Anlage 4 mindestens alle drei Jahre (Abs. 5)
 - Möglichkeit zum Erlass von Durchführungsbestimmungen durch die Verbandsversammlung (Abs. 6)
 - Erhebung der Umlage ab Inkrafttreten des ersten Verkehrsvertrags zur Regional-Stadtbahn (voraussichtlich 2029/30)
 (Abs. 1, 2)
- Fahrzeugkostenumlage (§ 25) und Allgemeinkostenumlage (§ 26) folgen weiterhin den bisherigen Regelungen

Festsetzung der Anlieger- und Betriebskostenanteile

Regional-Stadtbahn Neckar-Alb Zweckverband

- Verbindliche **Festschreibung der Methodik** (gemäß Beschlüssen zum Finanzierungsschlüssel) zur Berechnung der neu hinzukommenden Umlagen "Planung und Bau" (Anl. 1) und "Betrieb (Anl. 3)
- Initiale Berechnung auf Grundlage der Daten, die auch den Berechnungen zum Finanzierungsschlüssel zugrunde liegen (DS 2021-4) mit Streckennetz der Standardisierten Bewertung 2022 (DS 2022-2) → Überprüfung mind. alle drei Jahre (§ 23 Abs. 8, § 24 Abs. 5)

Deklaratorische Festsetzung der initialen Streckenbezogene Anliegeranteile "Planung und Bau" zur Bildung der Verbandsumlage

"Planung und Bau" (§ 23) (Anlage 2)

Nr.	Strecke	Verlauf	Anliegeranteil für Streckenumlage Planung und Bau (v.H.)						
			Landkreis	Landkreis	Zollernalbkreis	Stadt	Stadt		
			Reutlingen	Tübingen		Reutlingen	Tübingen		
1	Gomaringer Spange	Reutlingen (Anschluss an Neckar-Alb-Bahn und Innenstadt Reutlingen) – Ohmenhausen – Gomaringen – Schulzentrum Steinlach-Wiesaz (inkl. Gleisdreieck zum Anschluss an Zollern-Alb-Bahn in Dußlingen Ost) – Nehren (Anschluss an Zollern-Alb-Bahn)	(0,00)	54,34	0,00	(45,66)	0,00		
			22,83			22,83			

• **Deklaratorische Festsetzung** der initialen linienbezogenen Aufteilung der Betriebskosten zur Bildung der Verbandsumlage "Betrieb" (§ 24) (Anlage 4)

Nr.	Linie(n)	Linienverlauf	Finanzierungsanteil Betrieb (kommunales Defizit) (v.H.)							
			Landkreis	Landkreis	Zollernalbkreis	Stadt	Stadt			
			Reutlingen	Tübingen		Reutlingen	Tübingen			
1	S1	Tübingen Hbf – Mössingen – Hechingen – Balingen – Albstadt-Ebingen – Albstadt-Onstmettingen	(0,61) 1,01	21,01	72,27	(1,20) 0,80	4,91			

Die Beschlussfassung über Änderungen der Anlagen 1-4 obliegt der Verbandsversammlung mit satzungsändernder Mehrheit

Aktualisierung der Kostenschätzungen

Regional-Stadtbahn Neckar-Alb Zweckverband

- Fortschreibung der Kostenschätzungen 2016 und der Aufdatierung 2021 (gemäß DS 2021-5) auf das neue **Bezugsjahr 2022**
- Anpassung der Projektkosten an den aktuellen Projektumfang (Netz 2022) und den jüngsten Projektstand (u.a. Berücksichtigung aktualisierter Kostenschätzungen für Talgangbahn, Obere Neckarbahn, Gomaringer Spange gemäß Rahmenantrag)
- Die Kostenschätzung ist kein Satzungsbestandteil → Die Kostenfestschreibung erfolgt mit den jeweiligen Baubeschlüssen auf Basis der Kostenberechnungen für die GVFG-Antragstellung (anhand des Bauumfangs gemäß Antrag auf Planfeststellung)
- Die voraussichtlichen kommunalen Kostenanteile "Planung und Bau" an den Strecken liegen gemäß Kostenschätzung bei:

Preisstand 2016: 298 Mio. EUR (DS 2021-4) Netz 2021

Preisstand 2021: 362 Mio. EUR (DS 2021-5) Netz 2021

Preisstand 2022: 391 Mio. EUR (DS 2023-06) Netz 2022 (ohne Innenstadt Tübingen)

- Erstellung einer **Kostenvorausschau** über den kompletten Planungs- und Realisierungszeitraum der RSBNA in drei Szenarien zur Abbildung der Auswirkungen nicht bekannter Inflationsraten der Zukunft (2 % bis 6 %)
- Entwicklung der kommunalen Haushaltssituation nicht bekannt, d.h. tatsächlicher "Netto-Effekt" der Inflation nicht seriös bestimmbar
- Aufgreifen der Dynamisierung in der Haushalts-, Mittelfrist- und Langfristplanung zur RSBNA

Regional-Stadtbahn Neckar-Alb Zweckverband

Weitere Anpassungen der Verbandssatzung

- Ende und Dauer der Amtszeit des Verbandsvorsitzenden im Falle einer verspäteten Wahl nach Beginn der regelmäßigen Amtszeit
 (§ 17)
- Inkrafttreten von Satzungsänderungen am Tag nach öffentlicher Bekanntmachung und nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde (§ 31)
- Unterzeichnung der Niederschrift durch den Vorsitzenden, zwei weitere Mitglieder der Verbandsversammlung und den Schriftführer (Anpassung an § 38 Abs. 2 GemO) (§ 14)

Nächste Schritte

Regional-Stadtbahn Neckar-Alb Zweckverband

- Einarbeitung evtl. Hinweise und Anpassungen aus den Vorberatungen in den Satzungsentwurf → endgültige Fassung bis zur
 Beschlussfassung in den Hauptgremien
- Ziel: Beschluss der Satzungsänderung in der Verbandsversammlung des ZV RSBNA am 25.07.2023
- Formulierung und Beschluss der Durchführungsbestimmungen zur Planungs- und Baukostenumlage, zur Betriebskostenumlage und zur Rückverrechnung bereits getätigter Ausgaben
- Durchführung der Rückverrechnung bereits getätigter Aufwendungen der Verbandsmitglieder (u.a. laufende und bereits abgeschlossene Planungen, Modul 1)
- Entscheidungen und Umsetzung von Vertragsübergängen bei laufenden Planungsverträgen
- Erstellung des Wirtschaftsplans 2024 mit erstmaliger Einarbeitung und Erhebung der Umlage "Planung und Bau"

